

Satzung für die Kindertageseinrichtungen des Marktes Unterthingau

(Kindertageseinrichtungssatzung)

vom 19.12.2022

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Unterthingau folgende Satzung:

Erster Teil: Allgemeines

§ 1 Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung

(1) Der Markt Unterthingau betreibt seine Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) i. V. m. der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 GO. Ihr Besuch ist freiwillig. Mit der Aufnahme des Kindes in die Tageseinrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Die Kindertageseinrichtungen bestehen aus

- a) den Kindergärten im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung und
- b) der Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG für Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres.

(3) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Kalenderjahres und dauert bis zum 31.08. des Folgejahres.

(4) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsichten betrieben.

§ 2 Personal

(1) Der Markt Unterthingau stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb seiner Kindertageseinrichtungen notwendige pädagogische Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen des Marktes Unterthingau wird durch den Einsatz von geeignetem und ausreichend qualifiziertem Fachpersonal und Hilfspersonal im Sinne der §§ 15 bis 17 AVBayKiBiG sichergestellt.

(3) Das Personal der Kindertageseinrichtungen übt die Aufsicht über die jeweils anvertrauten Kinder nur innerhalb der Öffnungszeiten nach § 9 dieser Satzung aus. Die Verantwortung des Personals für die Kinder beginnt nach Übergabe des Kindes an das Personal und endet mit der persönlichen Verabschiedung.

§ 3 Gebühren

Der Markt Unterthingau erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe der Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung (KiTaGebS) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Elternbeirat

Für jede Kindertageseinrichtung ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden. Zusammensetzung, Befugnisse und Aufgaben der Elternbeiräte ergeben sich aus Art. 14 BayKiBiG.

Zweiter Teil Aufnahme

§ 5 Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen

(1) In die Kindergärten werden Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen. (Vorrang haben dabei Kinder, die ihren Wohnsitz im Markt Unterthingau oder in der Gemeinde Kraftisried haben.)

(2) In die Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres aufgenommen. (Vorrang haben dabei Kinder, die ihren Wohnsitz im Markt Unterthingau oder in der Gemeinde Kraftisried haben.)

(3) Die Aufnahme eines Kindes setzt die schriftliche Anmeldung durch den/die Personensorgeberechtigten in der jeweiligen Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und des/der Personensorgeberechtigten wahrheitsgemäß zu machen. Der Nachweis über einen ausreichenden Masernschutz gemäß § 20 Abs. 9 IfSG ist vor der Aufnahme zu erbringen. Für die Anmeldung gilt als Stichtag jährlich der 31.03. Spätere Anmeldungen werden für das kommende Jahr bei freiwerdenden Plätzen berücksichtigt. Die Abgabe einer schriftlichen Voranmeldung der Kinder ist während des ganzen Jahres möglich. Die Vergabe der Plätze erfolgt unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, welche mit einem

Punktesystem entsprechend gewichtet werden. Der zeitliche Eingang der Anmeldung spielt daher insoweit keine zentrale Rolle.

(4) Über die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung, der verfügbaren Plätze und unter Berücksichtigung bestimmter Kriterien, welche in einem Punktesystem entsprechend gewichtet werden. Die Festlegung der Kriterien für die Aufnahme für die einzelnen Kindertageseinrichtungen erfolgt durch den Träger und den Kindergartenbeirat des Marktes Unterthingau. Die jeweils geltenden Aufnahmekriterien und das Punktesystem sind in den Kindertageseinrichtungen öffentlich auszuhängen. Die Änderungen bzw. Neufestsetzung der Aufnahmekriterien und des Punktesystems sind jeweils örtlich bekannt zu machen. Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Warteliste eingetragen. Kinder, die auf der Warteliste stehen, rutschen automatisch bei freiwerdenden Plätzen nach und werden während des Jahres aufgenommen. Im Zweifelsfall entscheidet der Träger über die Vergabe der Plätze.

(5) Über die Aufnahme von Kindern, die ihren Wohnsitz nicht im Markt Unterthingau oder der Gemeinde Kraftisried haben, entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Markt Unterthingau. Auswärtige Kinder können dann aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind.

(6) Bei der Anmeldung haben der/die Personensorgeberechtigten die gewünschte Buchungszeit von Umfang und Lage her schriftlich zu bestimmen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die jeweilige Einrichtung regelmäßig besucht. Falls keine Bestimmung erfolgt, gilt die im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeit der Einrichtung größtmögliche Buchungszeit als gewählt.

(7) Die Aufnahme erfolgt für die im Markt Unterthingau und in der Gemeinde Kraftisried wohnenden Kinder unbefristet, solange die Zweckvereinbarung zwischen dem Markt Unterthingau und der Gemeinde Kraftisried vom 01.07.2019 besteht. Die Aufnahme von nicht in den vorgenannten Gemeinden wohnenden Kindern kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein im Gemeindegebiet wohnendes Kind benötigt wird.

(8) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht schriftlich entschuldigt, wird der Platz im nächsten Monat neu vergeben. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.

(9) Kinder mit besonderem Förderbedarf werden aufgenommen, wenn Bildung, Erziehung, Betreuung und Integration möglich, eine Kooperation der Eltern mit der Tageseinrichtung vereinbart und ggf. eine therapeutische Versorgung sichergestellt ist.

Dritter Teil

Abmeldung und Ausschluss

§ 6 Abmeldung; Ausscheiden aus einer Kindertageseinrichtung

(1) Das Ausscheiden aus einer Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens des/der Personensorgeberechtigten. Eine Kündigung ist nicht notwendig, wenn das Kind in die Grundschule wechselt.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen möglich. Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres (1. Juni bis 31. August) ist die Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich.

§ 7 Ausschluss eines Kindes vom Besuch einer Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch einer Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

- a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldig gefehlt hat,
- b) es wiederholt unter Verstoß gegen die jeweils festgelegte Buchungszeit nicht pünktlich in die Einrichtung gebracht oder abgeholt wurde,
- c) erkennbar ist, dass die Personensorgeberechtigten an einem regelmäßigen Besuch ihres Kindes nicht interessiert sind,
- d) das Kind aufgrund seines Verhaltens sich oder andere gefährdet oder die Gruppenarbeit behindert, insbesondere wenn eine Frühförderung oder eine andere heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint und der/die Personensorgeberechtigten diese Maßnahmen trotz mehrmaliger Aufforderung durch die Einrichtung nicht in Anspruch nehmen,
- e) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören. Jedoch nicht im Falle des Abs. 1 Buchstabe e).

(3) Ein Kind ist vorübergehend auszuschließen, wenn die in § 7 Abs. 1 genannten Verpflichtungen nicht erfüllt werden, das Kind selbst ernstlich erkrankt ist oder die Gefahr besteht, dass es andere Kinder oder Beschäftigte gesundheitlich gefährdet.

(4) Abweichend von Abs. 2 ist in den Fällen des Absatzes 3 die sofortige schriftliche Entscheidung der Einrichtungsleitung zulässig.

§ 8 Krankheit; Anzeige

(1) Kinder, die ernstlich erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.

(2) Bei einer ansteckenden Erkrankung ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einer meldepflichtigen Erkrankung kann verlangt werden, dass die Genesung durch eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes nachgewiesen wird.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft/Familie des Kindes an einer meldepflichtigen Erkrankung leidet.

(4) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen; der Krankheitsgrund ist mitzuteilen, wenn es sich um eine Krankheit handelt, die nach den Vorschriften des § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) meldepflichtig ist. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll mitgeteilt werden.

Vierter Teil Sonstiges

§ 9 Öffnungszeiten

(1) Die Festlegung der Öffnungszeiten für die einzelnen Kindertageseinrichtungen erfolgt durch deren Träger auf der Verwaltungsebene nach Bedarfsprüfung durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen.

(2) Die jeweils geltenden Öffnungszeiten sind in den Kindertageseinrichtungen auszuhängen. Die Änderungen bzw. Neufestsetzung der Öffnungszeiten sind jeweils ortüblich bekannt zu machen.

(3) Die Eltern können im Rahmen der Öffnungszeiten die Betreuungszeiten ihrer Kinder frei buchen. Die Kernzeit in den Kindergärten ist von 08:30 Uhr bis 12:30 Uhr festgelegt. Die Mindestbuchungszeit ist auf die Kernzeit plus Bring- und Abholzeit festgelegt. In der Kinderkrippe beträgt die Mindestbuchungszeit 12 h pro Woche an mindestens 3 Tagen pro Woche.

(4) Änderungen der gebuchten Zeiten können jährlich zum 01.03. und zum 01.09. eines Kalenderjahres erfolgen. Ausnahmen sind auf Antrag möglich.

(5) Die Kinder sollen morgens zu Beginn der Kernzeit anwesend sein und am Ende der gebuchten Zeit das Haus verlassen haben.

(6) Ist ein Kind nach Ende der Öffnungszeiten nicht in einer Zeitspanne von einer Stunde abgeholt und sind die Personenberechtigten oder die für Notfälle benannten Ansprechpartner nicht erreichbar, ist für die weitere Betreuung des Kindes im Benehmen mit dem zuständigen Amt für Jugend und Familie oder der örtlichen Polizeidienststelle für eine geeignete und angemessene Lösung der Betreuung zu sorgen. Entstehende Auslagen haben die Personenberechtigten zu erstatten.

(7) Die Kindertageseinrichtung ist an den gesetzlichen Feiertagen und an folgenden Tagen: 24.12. bis 31.12., Rosenmontag und Faschingsdienstag geschlossen. Andere Schließungstage (z. B. auch Ferienzeiten) werden den Personensorgeberechtigten auf geeignete Art und Weise rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 10 Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Sprechzeiten

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig Elternveranstaltungen besuchen und auch die Möglichkeit von individuellen, terminierten Gesprächen wahrnehmen.

§ 11 Betreuung auf dem Weg

Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zum und von den Kindertageseinrichtungen zu sorgen. Die Kindertageseinrichtungen haben hierfür ein eigenes Merkblatt, das den Personensorgeberechtigten gegen Unterschrift bekannt gegeben wird.

§ 12 Unfallversicherungsschutz

Kinder in den Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, währen des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Haftung

(1) Der Markt Unterthingau haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 haftet der Markt Unterthingau nur dann für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtungen ergeben, wenn einer Person, die im Auftrag der Marktgemeinde Dienstleistungen erbringt, grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zur Last gelegt werden kann.

§ 14 Auskunftspflichten

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, wesentliche Änderungen, die das Benutzungsverhältnis betreffen und die Daten gemäß Art. 27 BayKiBiG unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere sind sie verpflichtet, den Wegfall des Sorgerechtsstatus bei einer bislang sorgeberechtigten Person, Veränderungen beim Bring- und Abholberechtigten und im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreis sowie einen Wohnortwechsel zu melden.

Fünfter Teil Schlussbestimmungen

§ 15 Auflösung und Änderung der Zweckbestimmung

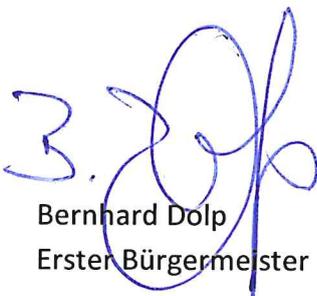
Bei Auflösung oder Aufhebung einer Kindertageseinrichtung oder Wegfall der Zweckbestimmung ist das verbleibende, die Einlagen übersteigende Vermögen durch den Markt Unterthingau für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung vom 03.08.2020 außer Kraft.

Unterthingau, 19.12.2022


Bernhard Dolp
Erster Bürgermeister

